

# RS Vwgh 1994/10/6 94/16/0221

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.10.1994

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

ErbStG §11 Abs1;

## Rechtssatz

Bei der Auslegung des § 11 ErbStG ist hinsichtlich des abzuziehenden "Vorsteuerbetrages" durch die Verwendung des Konjunktivs ("und von der Steuer für den Gesamtbetrag die Steuer abgezogen wird, welche für die früheren Erwerbe zur Zeit des letzten ZU ERHEBEN GEWESEN WÄRE") eine fiktive Berechnung der auf den Vorerwerb entfallenden Steuer unter Zugrundelegung der gesetzlichen Vorschriften, die im Zeitpunkt des letzten Erwerbs in Geltung stehen, vorzunehmen (Hinweis: E 5.4.1973, 565/72).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994160221.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)